

2. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit von Rechtsakten infolge der Nichtberücksichtigung der angebotenen Beweise.
 - Die Klägerin macht geltend, die Beklagte habe die von ihr angebotenen Beweise im Abschlussbericht über die durchgeführte Finanzprüfung nicht berücksichtigt, obwohl sie dies hätte tun müssen, und damit gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit von Rechtsakten verstoßen.
 - Ferner seien die angebotenen Beweise auf Ersuchen des Prüfers vorgelegt worden.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit von Rechtsakten infolge von Berechnungsfehlern.
 - Die Klägerin macht geltend, die Beklagte habe den Betrag fehlerhaft bestimmt, auf dessen Grundlage der abschließende Betrag zu berechnen gewesen sei, den die Klägerin der Beklagten zu erstatten habe.
 - Sie meint, wenn sie den Betrag erstatten würde, den die Beklagte berechnet habe, dann würde sie einen Betrag erstatten, den sie nie erhalten habe. Vielmehr würde sie der Beklagten einen deutlich höheren Betrag erstatten.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
 - Die Klägerin macht geltend, ihr seien die Personalkosten zumindest in Höhe der durchschnittlichen Vergütungen von Arbeitnehmern in den Jahren 2008 bis 2011 in IT-Gesellschaften in der Tschechischen Republik zu erstatten. Dadurch, dass sie ihr diese Kostenerstattung nicht zuerkannt habe, habe die Beklagte ungerechtfertigt und unverhältnismäßig gehandelt.

Klage, eingereicht am 16. November 2021 — Asociación de Elaboradores de Cava de Requena/Kommission

(Rechtssache T-732/21)

(2022/C 37/58)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Asociación de Elaboradores de Cava de Requena (Requena, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin G. Guillem Carrau)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- auf der Grundlage von Art. 263 AEUV die nach Art. 17 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 ⁽¹⁾ erfolgte Veröffentlichung der Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation für „Cava“, PDO-ES-A0735-AM10 ⁽²⁾, für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Die Kommission habe bei der Prüfung des vorliegend fraglichen Änderungsantrags gegen eine wesentliche Prozessvoraussetzung verstoßen, da sie gewusst habe, dass die Änderung noch Gegenstand eines Rechtsmittels vor den Gerichten des Königreichs Spanien sei, und das Verfahren entgegen der geltenden Rechtsprechung zu Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht ausgesetzt habe.

2. Die Kommission habe aus folgenden Gründen gegen die Verträge verstoßen: Sie habe die Änderung als Standardänderung behandelt, obwohl es sich um eine „Unionsänderung“ im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Buchst. c und d und damit zusammenhängenden Bestimmungen (u. a. Art. 15, 17 und 55) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 und Art. 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/34⁽³⁾ handle. Das Erfordernis, dass die kleinere geografische Einheit der Gemeinde Requena entsprechen müsse, stehe im Widerspruch zum allgemeinen Grundsatz der Richtigkeit bei der fakultativen Kennzeichnung und zum Recht des Verbrauchers, die Herkunft des Erzeugnisses feststellen zu können (Art. 120 der Verordnung [EU] Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ sowie Art. 55 Abs. 1 und 3 der Delegierten Verordnung [EU] 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018). Die Änderung stehe im Widerspruch zu den Rechten der Erzeuger der Vereinigung, die während der fast 40-jährigen ununterbrochenen Verwendung der Bezeichnung CAVA DE REQUENA erworben worden seien, und der entsprechenden Grundlage (Urteil Nr. 1893/1989 des Tribunal Supremo del Reino de España [Oberster Gerichtshof des Königreichs Spanien] und Durchführungsbeschlüsse von 1991) sowie zur Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018, deren Art. 40 unter Bezugnahme auf Art. 119 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates die Angabe des Herkunftsorts auf dem Etikett verbindlich vorschreibe, wobei die Angabe einer Postleitzahl entgegen aller Behauptungen nicht ausreiche. Die Änderung stehe im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichbehandlung mit anderen CAVA-Erzeugern, die sehr wohl eine kleinere geografische Einheit hätten und sich gegenüber dem Verbraucher auf den geografischen Ursprung des Erzeugnisses berufen könnten. Die Änderung verstoße gegen die vom Gerichtshof im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr aufgestellten Regeln für den Marktzugang (Art. 34 ff. AEUV) und ermögliche eine Konzentration der Nachfrage nach CAVA auf dem Markt, was Art. 101 AEUV zuwiderlaufe.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung (ABl. 2019, L 9, S. 2).

⁽²⁾ ABl. 2021, C 369, S. 2.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission vom 17. Oktober 2018 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Änderungen der Produktspezifikationen, das Register der geschützten Bezeichnungen, die Löschung des Schutzes und die Verwendung von Zeichen sowie zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf ein geeignetes Kontrollsystem (ABl. 2019, L 9, S. 46).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 671).

Klage, eingereicht am 17. November 2021 — The Chord Company/EUIPO — AVSL Group (CHORD)

(Rechtssache T-734/21)

(2022/C 37/59)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: The Chord Company Ltd (Wiltshire, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Deutsch)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: AVSL Group Ltd (Manchester, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke CHORD — Unionsmarke Nr. 8 254 229